


Uta Losem

Einwanderungsland Deutschland

Perspektiven nach der Bundestagswahl



Sehr geehrte Damen und Herren,
ich freue mich sehr, dass ich heute Abend bei den Hohenheimer Tagen dabei sein kann. Sie haben mich gebeten, zu Beginn etwas zur Rolle der Kirchen in migrationspolitischen und gesellschaftlichen Fragen zu sagen und hierbei auch auf Aspekte des Koalitionsvertrags zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP einzugehen.

Die Kirchen setzen sich seit langem für eine menschenwürdige Migrations- und Asylpolitik, die sich an den Bedürfnissen der Einzelnen ausrichtet, ein. Der Einsatz für Migranten und Schutzsuchende ist für die Kirche eine der Kernaufgaben. Dies folgt aus dem christlichen Menschenbild, nach dem der Mensch Geschöpf und Abbild Gottes ist. Aus dieser Gottesebenbildlichkeit leitet sich theologisch seine Würde und die Unverletzlichkeit seines Lebens ab. Und weiter theologisch gesprochen: Gott hat seinen Sohn in die Welt geschickt, der sich uns unterschiedslos zugewandt hat und uns so zu Geschwistern hat werden lassen.

Darüber hinaus zieht sich das Motiv der Migration wie ein roter Faden durch die biblischen Texte – über weite Strecken ist die Bibel Migrationsliteratur, worauf die Kirchen zuletzt in ihrem Gemeinsamen Wort „Migration menschenwürdig gestalten“ vom Oktober letzten Jahres hingewiesen haben. Wir sehen vor diesem Hintergrund die Verantwortung, am Aufbau einer Gesellschaft mitzuwirken, in der Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte auf gerechte und friedliche Weise miteinander gut leben können.

Unser Einsatz für die Armen, Schwachen und Benachteiligten oder generell für diejenigen, die ihre Stimme nicht selbst erheben können, ist von diesem Menschenbild und der daraus folgenden christlichen Nächstenliebe geprägt. Die Felder, in denen sich die Kirchen für Migranten und Flüchtlinge einsetzen, sind dementsprechend vielfältig. Sie reichen von dem Auftrag der Kirchen, sich vor dem Hintergrund ihrer eben beschriebenen Sendung in die politische und gesellschaftliche Debatte einzubringen, bis hin zur konkreten Migrations- und Flüchtlingsarbeit vor Ort: von der seelsorgerlichen Begleitung in muttersprachlichen Gemeinden über die Migrationsberatungsstellen der kirchlichen Wohlfahrtsverbände bis zum vielfältigen ehrenamtlichen Engagement auf gemeindlicher und diözesaner Ebene. Im Kontakt mit den Menschen stellen wir dabei immer wieder fest, wie wichtig es ist, sowohl deren Bedürfnisse als auch die Potentiale wahrzunehmen. Von der neuen Regierung erhoffen wir uns daher, dass die Bedürfnisse und Potentiale der Schutzsuchenden und Migranten in den Mittelpunkt der Politik gestellt werden.

So ist gerade die erste Zeit nach der Ankunft in Deutschland besonders wichtig, um die Voraussetzungen für ein gutes Einleben und eine gelingende Integration zu schaffen. Dies gilt auch für Schutzsuchende zu Beginn des Asylverfahrens. Hier sollte die Zeit auch dazu genutzt werden, Sprachkenntnisse zu vermitteln und die Anerkennung bestehender Berufsqualifikationen auf den Weg zu bringen. Die Erfahrungen, die wir mit den sehr unterschiedlichen Zuwanderungsbewegungen seit den 1950er Jahren gemacht haben, weisen mit Blick auf Integration alle eine Gemeinsamkeit auf: In der ersten Zeit in Deutschland werden die Weichen für eine gelingende Integration gelegt. In der ersten Zeit des Ankommens sind sowohl Schutzsuchende als auch Arbeitsmigranten voller Tatendrang und möchten sich ein neues Leben in Deutschland aufbauen. Schutzsuchende wollen in aller Regel so schnell wie möglich einen Arbeitsplatz finden, um so schnell wie möglich finanziell unabhängig zu werden. Gerade die Unterscheidung der Schutzsuchenden in solche mit guter und schlechter Bleibeperspektive und die daran anschließenden rechtlichen Möglichkeiten der Teilhabe ist für die Be-

troffenen nicht nachvollziehbar und erschwert eine Integration auch bei Zuerkennung eines Schutzstatus nachhaltig. Wir hoffen, dass die jetzige Legislaturperiode dazu genutzt wird, Integration von Anfang an zu unterstützen und zu fördern.

Mit Blick auf den Koalitionsvertrag sehen wir einige gute Ansätze, die das Potential haben, die Situation der Betroffenen tatsächlich zu verbessern. Der angekündigte Paradigmenwechsel ist jedoch – zumindest im Koalitionsvertrag – nur ansatzweise zu erkennen.

So möchte die Koalition gut integrierten Jugendlichen bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG bereits nach drei Jahren ermöglichen und besondere Integrationsleistungen von Geduldeten würdigen, indem ihnen bereits nach sechs bzw. vier Jahren für Familien ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG eröffnet wird. Insbesondere die Anhebung der Altersgrenze für § 25a AufenthG von der Erreichung des 21. auf die Erreichung des 27. Lebensjahres ist zu begrüßen. Dies ermöglicht es jüngeren Geduldeten, die geforderten Voraussetzungen auch tatsächlich erreichen zu können. Nach der bisherigen Regelung war es schon für Schutzsuchende, die mit 16 Jahren in die Bundesrepublik eingereist sind und deren Asylverfahren nicht zur Erteilung eines Schutzstatus führt, praktisch unmöglich, einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG vor Vollendung des 21. Lebensjahres zu stellen. Auch die Absenkung der Wartezeit des § 25b AufenthG ist dringlich. Personen, die im Rahmen einer Duldung erwerbstätig sind, werden über die lange Zeit des unsicheren Aufenthalts und der damit einhergehenden Zurückhaltung von Arbeitgebern unnötig Steine in den Weg gelegt.

Beide Regelungen sind überfällig und tragen der tatsächlichen Situation vieler Geduldeter Rechnung: Denn wenn eine Ausreise oder Abschiebung über Jahre hinweg nicht möglich und der Lebensunterhalt gesichert ist, werden die Betroffenen ansonsten dauerhaft in aufenthaltsrechtlicher Ungewissheit belassen. Sie müssen die Chance auf einen dauerhaften Aufenthaltstitel in Deutschland erhalten. Geduldete Kinder und Jugendliche brauchen die Sicherheit, dass sie eine Zukunft hier haben werden.

Auch die Ankündigung, einen Spurwechsel – wenn auch nur in begrenztem Ausmaß – zu ermöglichen, begrüßen wir im Grundsatz ausdrücklich, auch wenn noch nicht klar ist, wie dieser ausgestaltet sein wird. Die kirchlichen Beratungsstellen berichten uns regelmäßig von Personen, die gut qualifiziert sind und eigentlich die Voraussetzungen für eine Blue Card oder ein Arbeitsvisum erfüllen würden. Im Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass einem an sich bestehenden Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein laufendes Asylverfahren nicht entgegenstehen soll, sofern bei Einreise die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis bereits vorlagen. Aus vielen Befragungen von Asylsuchenden weiß man, dass die Möglichkeit der Einreise über ein Visumsverfahren häufig nicht bekannt ist oder in der konkreten Situation nicht möglich war. Die Vorgabe, dass die Voraussetzungen für die Visaerteilung bereits bei Einreise vorgelegen haben müssen, könnte hier dazu führen, dass der von der Koalition angedachte Spurwechsel in der Praxis kaum zur Anwendung kommt. Denn Personen, die sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden, hatten in aller Regel bei der Einreise noch keinen Arbeitsvertrag oder konnten in ihrem Herkunftsland die erforderlichen Deutschkenntnisse nicht erwerben bzw. den notwendigen Nachweis nicht erbringen. Diese wenigen und sehr oberflächlichen Beispiele zeigen, dass eine Regelung zur Möglichkeit eines Spurwechsels nur dann Rechtssicherheit für die Betroffenen schaffen und der Realität mit ihren vielschichtigen und stets unterschiedlichen Einzelfällen Rechnung tragen kann, wenn Flexibilität und Ermessen schon bei den geforderten Voraussetzungen vorgesehen werden.

Und schließlich die Nachricht, die uns mit großer Erleichterung erfüllt hat: die Regelungen zur Familienzusammenführung mit subsidiär Geschützten sollen wieder an die für anerkannte Flüchtlinge angepasst werden. Außerdem wird minderjährigen Geschwisterkindern die Einreise mit ihren Eltern ermöglicht, eine künstliche weitere Trennung der Familien wird so vermieden. Die unterschiedliche Behandlung von subsidiär Geschützten und anerkannten Flüchtlingen bei der Familienzusammenführung hatten die Kirchen von Beginn an kritisiert. Denn die

tatsächliche Situation der beiden Gruppen international Schutzberechtigter unterscheidet sich nicht: Beiden ist es nicht möglich, die Familieneinheit in ihrem Herkunftsland herzustellen und in der weit überwiegen- den Zahl der Fälle besteht diese Möglichkeit auch nicht in einem anderen Drittstaat. Die aktuelle geltende Regelung zum Familiennachzug zu subsidiär Geschützten benachteiligt diese darüber hinaus unangemessen gegenüber anderen Migrantengruppen; denn subsidiär Geschützte haben auch dann keinen Anspruch auf Familienzusammenführung, wenn sie alle Voraussetzungen des § AufenthG erfüllen.

Bei aller Erleichterung über diese angekündigte Rechtsangleichung dürfen wir jedoch nicht aus den Augen verlieren, dass auch die Rege- lungen der Familienzusammenführung zu anerkannten Flüchtlingen vielfältige Schwierigkeiten in sich bergen und die Familien teilweise jahrelang auf ein Wiedersehen warten müssen. Wir alle kennen die bedrückenden Einzelfälle, in denen Ehen während der Wartezeiten zerbrechen, Familienmitglieder psychisch krank werden oder Kinder die Zeit nicht überleben. Ein Verwaltungsverfahren, in dem die Betroffenen im Schnitt über ein Jahr auf einen Termin zur Beantragung des Visums warten müssen, ist dringend reformbedürftig. Es darf nicht sein, dass sich Verfahren über Jahre hinziehen und schließlich daran scheitern, dass die geforderten Dokumente nicht beschafft werden können.

Informationen zur Autorin

Uta Losem ist Juristin. Seit Oktober 2021 ist sie stellvertretende Leiterin des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin.

Schlagwörter

Koalitionsvertrag – Migrationspolitik – Integration – Kirchen

